

Angebotsbedingungen

Umsetzung und Betrieb eines Druck- und Kopierkonzeptes



INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	4
1.1	Kurzüberblick	4
A.1.	Ausschreibungsbestimmungen	4
A.1.1.	Verfahrensart	4
A.1.2.	Angebotsabgabe XX.XX.XXXX	4
A.1.3.	Zuschlagskriterien	5
A.2.	Vertragspartner	5
A.3.	Fragen zur Ausschreibung	5
A.4.	Grundsätzliche Bestimmungen	5
A.5.	Refinanzierung	6
A.6.	Lose	6
A.7.	Datenschutz	6
A.8.	Haftung	6
A.9.	Unfallverhütung	6
A.10.	Zutritt zu den Standorten	7
A.11.	Bereitstellung eines Projektleiters	7
A.12.	Liefer- bzw. Terminverzug	8
A.13.	Abnahme	8
A.14.	Beauftragung und Auftragsbestätigung	9
A.15.	Rechtsgrundlage	9
A.16.	Vertraulichkeit	10
A.17.	Angebot	10
A.17.1.	Allgemeines	10
A.17.2.	Inhalt und Aufbau des Angebotes	10
A.17.3.	Eignungsnachweise	10
A.17.4.	Preise	10
A.17.5.	Haupt- und Nebenangebote	10
A.17.6.	Vergütungsregelung	10
A.17.7.	Schutzrechte	11
A.17.8.	Sprache	11
A.18.	Auswertung der Angebote	11
A.18.1.	Kriterien	11



A.18.2.	Systematik der Bewertung	12
A.18.3.	Bewertungsschritt 1	12
A.18.3.1	Preispunkte Bewertung Angebotspreis	12
A18.3.2	Leistungspunkte Kriterienkatalog	12
A18.3.3	Gesamtauswertung Bewertungsschritt 1	13
A18.4	Bewertungsschritt 2	13
A18.4.1	Bewertende Teststellung gemäß Bewertungsmatrix Teststellung	13
A18.5	Gesamtauswertung	14



1. Einleitung

1.1 Kurzüberblick

Der Landkreis Stendal beabsichtigt auf der Basis dieses Vergabeverfahrens die Umsetzung und Betrieb eines Druck- und Kopierkonzeptes für seine Verwaltung neu zu vergeben.

Alle beschriebenen Basisleistungen sind ganzheitlich umzusetzen. Zusätzlich werden die Besonderheiten und Spezialleistungen sowie die entsprechende Systemumgebung dediziert beschrieben.

Es erfolgt grundsätzlich eine Auftragsvergabe an das wirtschaftlichste Angebot, entsprechend der unter A.1.3 genannter Zuschlagskriterien.

A.1. Ausschreibungsbestimmungen

A.1.1. Verfahrensart

Die Vergabe erfolgt im Rahmen eines offenen Verfahrens gemäß VgV und GWB.

A.1.2. Angebotsabgabe XX.XX.XXXX

Angebotsabgabe: XX.XX.XXXX

Änderungen an den Ausschreibungsunterlagen sind nicht zulässig. Sollten aus Sicht des Anbieters Erläuterungen notwendig sein, sind diese in einer gesonderten Anlage beizufügen. Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist berichtigt, geändert oder zurückgezogen werden.

Mit der Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter:

- dass er diese Ausschreibung auf ihre Vollständigkeit hin geprüft hat,
- dass er die Ausschreibung lückenlos gelesen hat,
- dass der Ausschreibungstext weder unverständlich noch mehrdeutig ist,
- dass bei eventuellen Rückfragen eine zufriedenstellende und ausreichende Klärung durch den Verfasser erfolgte,
- dass er die Vertragsbedingungen und alle Anlagen anerkennt.



A.1.3. Zuschlagskriterien

Die Auswertung erfolgt gemäß folgender Zuschlagskriterien:

- 30% Preis
- 30% Leistung (gem. Kriterienkatalog)
- 40% Bewertende Teststellung

A.2. Vertragspartner

Auftraggeber und Rechnungsempfänger:

Landkreis Stendal
Der Landrat
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal

A.3. Fragen zur Ausschreibung

Fragen, die mit der Ausschreibung im Zusammenhang stehen sind ausschließlich über die Vergabeplattform zu stellen.

Telefonische oder persönliche Auskünfte sind ausgeschlossen!

Alle Fragen zur Ausschreibung sind so rechtzeitig zu stellen, dass die Beantwortung spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erfolgen kann.

Die Vergabeunterlagen, ergänzende oder berichtigende Angaben, werden allen Bietern über die Vergabeplattform mitgeteilt. Ebenso Antworten auf Fragen grundsätzlicher Art.

A.4. Grundsätzliche Bestimmungen

Im Falle des Zuschlags werden folgende Unterlagen Bestandteil des Vertrages:

- diese Angebotsbedingungen
- Anlage Software_Leistungsverzeichnis
- Anlage_Leistungsbeschreibung_Stendal
- Anlage EVB-IT Systemvertrag_Stendal
- das Angebot des Bieters.

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bieters werden ausgeschlossen und sind nicht Vertragsbestandteil.



A.5. Refinanzierung

Der Vertragsabschluss erfolgt mit dem Auftragnehmer.

Dieser kann jedoch zu Refinanzierungszwecken einen Vertragsbeitritt eines Leasing- bzw. Finanzierungspartner vornehmen.

Hierbei gelten ausschließlich die Regelungen aus diesem Vertrag (Leistungsbeschreibung) und der Auftragnehmer bleibt alleiniger Ansprechpartner für den Auftraggeber.

Es werden keinerlei Zusatzvereinbarungen akzeptiert, die dem Vertrag widersprechende und/oder zusätzliche Bedingungen enthalten.

Ein entsprechender Entwurf dieses Vertragsbeitrittes ist mit dem Angebot vorzulegen.

A.6. Lose

Es erfolgt keine Aufteilung in Lose.

A.7. Datenschutz

Der Anbieter verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller durch die Ausarbeitung des Angebotes oder eine spätere Beauftragung erlangten Kenntnisse über innerdienstliche Angelegenheiten des Auftraggebers.

Personenbezogene Daten dürfen durch den Bieter und späteren Auftragnehmer nur in dem Maß erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur unmittelbaren Durchführung des Auftrages entsprechend dieser Leistungsbeschreibung notwendig ist. Werden die entsprechenden Daten nicht mehr benötigt, sind sie umgehend zu löschen.

A.8. Haftung

Die Haftung ist in den EVB-IT Systemvertrag AGB`s geregelt.

A.9. Unfallverhütung

Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Vorschriften im Rahmen seiner Tätigkeit allein verantwortlich.

Bei der Mitbenutzung von Gerüsten, Bautreppen und Arbeitshilfen (Geräte, Maschinen etc.) durch Dritte ist der Auftraggeber für eventuell auftretende Schadensfälle nicht verantwortlich. Bei Beginn und auch während der gesamten Dauer der Durchführung von Arbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Baustelle den Erfordernissen zur Unfallverhütung anzupassen und geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen zu treffen.



A.10. Zutritt zu den Standorten

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers, die zur Ausübung des Vertrages Zutritt zu den Standorten vom Auftraggeber benötigen, müssen sich auf Verlangen mit einem entsprechenden Firmenausweis in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis ausweisen können. Die oben genannten Personen haben sich zu Beginn und bei Beendigung Ihrer Tätigkeit in dem entsprechenden Amt an- und abzumelden.

A.11. Bereitstellung eines Projektleiters

Während der Dauer der Auftragsabwicklung stellt der Auftragnehmer eine qualifizierte Mitarbeiterin/einen qualifizierten Mitarbeiter als Projektleitung und eine geeignete Vertretung ohne gesonderte Berechnung zur Verfügung. Jegliche Abstimmungen erfolgen nur zwischen der Projektleitung und dem benannten Projektleiter des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Projektleitung in der Lage ist, ohne größere Unterbrechungen bis zum Ablauf des Projekts tätig zu sein.

Der Auftragnehmer stattet die Projektleitung mit allen notwendigen Befugnissen und Vollmachten aus, damit die bei der Abwicklung des Projektes erforderlichen Entscheidungen unverzüglich getroffen werden können.

Wird von Seiten des Auftraggebers festgestellt, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Projektleitung nicht mehr möglich ist, so ist diese vom Auftragnehmer unverzüglich und ohne Kosten für den Auftraggeber abzurufen und gegen eine andere, mindestens gleich qualifizierte Person zu ersetzen.



A.12. Liefer- bzw. Terminverzug

A.12.1. Rollout

Um den Vertragsbeginn 01.01.2026 nicht zu gefährden, ist der Rollout bis zum 12.12.2025 vollumfänglich abzuschließen

A.12.2. Beginn der Vertragslaufzeit

01.01.2026

Jegliche nachgewiesenen Mehrkosten für den Auftraggeber, die durch einen Lieferverzug bzw. Terminverzug entstehen, sind im Fall des erforderlichen Rücktritts vom Vertrag durch den Auftragnehmer zu übernehmen. Dazu zählen u.a.

- Kosten für den Weiterbetrieb der bestehenden Druck- und Kopiersysteme,
- nachgewiesene Mehraufwendungen für Mitarbeiter der Verwaltung,
- entstehende Kosten eines neuen Vergabeverfahrens.

A.13. Abnahme

Die Abnahme der Leistungen erfolgt nach terminlicher Abstimmung mit dem vom Auftraggeber benannten Projektleiters.

Die Abnahme ist schriftlich zu dokumentieren und von beiden Seiten gegenzuzeichnen.

Sollten bei der Abnahme Mängel festgestellt werden, die einen oder weitere Abnahmetermine bzw. Koordinierungsgespräche erforderlich machen, ist der Auftraggeber berechtigt, eigene nachgewiesene Kosten für Arbeitszeiten und Anfahrten beteiligter Personen (Mitarbeiter der Verwaltung als auch externe Dienstleister) geltend zu machen und entsprechend von der Gesamtrechnung zu kürzen. Es gilt der empfohlene Verrechnungssatz der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) für Arbeitszeiten der Mitarbeiter vom Auftraggeber sowie ein Stundensatz in Höhe von 150,00€ netto für den externen Consulter zzgl. Fahrtkosten von 0,80 €/km netto. Die jeweiligen Fristen zwischen den Terminen werden vom Auftraggeber je nach Erfordernis festgelegt. Der Auftragnehmer hat die Pflicht diese Termine wahrzunehmen, auch wenn dadurch zusätzliche eigene und evtl. weitere Kosten durch den Auftraggeber entstehen.

Dies gilt auch für Mehraufwendungen, die auf Veranlassung des Auftragnehmers durchgeführt werden und vom Rolloutkonzept abweichen, wie z.B. Einweisung eines neuen Projektleiters, wiederholte Begehung der Gebäude usw. Hierbei hat der Auftraggeber die Pflicht, entsprechende Aufwendungen im Vorfeld anzuzeigen.

Bei Nichteinhaltung der definierten Fertigstellungstermine bzw. grober Mängel bei der Abnahme, ist der Auftraggeber darüber hinaus berechtigt, die vereinbarte Auftragssumme pro angefangener Verzugswoche um 0,5% desjenigen Teils der Leistung zu kürzen, der wegen des Verzugs nicht genutzt werden kann, max. jedoch 5 % der Auftragssumme. (§ 11 VOL/B)



Ist die mängelfreie Inbetriebnahme sowie Abnahme 10 Wochen nach dem vereinbarten Fertigstellungstermin nicht möglich, hat der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.

Werden Mängel festgestellt, welche die Funktionen der Systeme nicht beeinflussen, so kann die Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel erfolgen. Für den Zeitpunkt des Berechnungsbeginns von laufenden Dienstleistungsentgelten wird es bei der Abnahme entsprechend je nach Mangel, eine individuelle Einigung geben.

Der Auftraggeber kann die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern, sofern und soweit sich der Auftragnehmer im Abnahmebericht verpflichtet, die dort aufgeführten Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Unwesentlich sind nur solche Mängel, welche die uneingeschränkte und ununterbrochene Funktion der Systeme nicht beeinträchtigen.

A.14. Beauftragung und Auftragsbestätigung

Als verbindlich gelten nur schriftlich erteilte Aufträge vom Auftraggeber. Nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem Auftraggeber dürfen Aufträge mündlich erteilt werden.

Im Falle einer mündlichen Beauftragung durch einen Vertreter des Auftraggebers verpflichtet sich dieser, den Auftrag unverzüglich schriftlich nachzureichen. Der Auftragnehmer hat den Auftrag zu bestätigen.

A.15. Rechtsgrundlage

Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Bieter unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht.

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Stendal.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung so nahekommt, wie es rechtlich möglich ist.

Das Gleiche gilt für die Ausführung einer etwaigen ergänzungsbedürftigen Lücke im Vertrag.

Rechte und Pflichten, aus dem auf Grundlage dieser Ausschreibung geschlossenen Vertrags werden durch Formumwandlung oder Umstrukturierung der Vertragspartner, auch wenn diese zur Ausgliederung von Unternehmensteilen oder zur Schaffung neuer Rechtspersönlichkeiten führen, nicht berührt.



A.16. Vertraulichkeit

Es gilt zwischen dem Anbieter und dem Auftraggeber die Verpflichtung zur absoluten Vertraulichkeit.

A.17. Angebot

A.17.1. Allgemeines

Für das Erstellen des Angebotes und die Angaben zu dem technischen Anforderungs- sowie Kriterienkatalog sind die zur Verfügung gestellten Dateien zu nutzen. Die ausgefüllten Excel-Tabellen sind in elektronischer Form unverschlüsselt beizufügen.

A.17.2. Inhalt und Aufbau des Angebotes

Das Angebot muss vollständig sein. Es muss insbesondere die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei und dokumentenecht vorgenommen werden.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, sind diese dem Angebot in besonderer Anlage beizufügen.

A.17.3. Eignungsnachweise

Gemäß der Veröffentlichung sind einige Nachweise für die Eignung bereitzustellen. Diese entnehmen Sie bitte der Anlage *Liste der im Vergabeverfahren einzureichenden Unterlagen*

A.17.4. Preise

Die vom Auftragnehmer aufgeführten Preise sind in Euro netto anzugeben und gelten als vertraglich vereinbarte Grundlage. Sie schließen alle öffentlichen Abgaben (wie z.B. Urheberrechtsabgaben), **außer der Mehrwertsteuer**, ein.

Alle Preise sind im Preisblatt in dem jeweils dafür vorgesehenen Feld einzutragen.

A.17.5. Haupt- und Nebenangebote

Weitere Haupt- oder Nebenangebote werden nicht zugelassen.

A.17.6. Vergütungsregelung



Für die Erstellung des Angebotes und die Beteiligung am Verfahren wird keine Vergütung gewährt. Mit Abgabe eines Angebotes verzichtet der Bieter auf die Geltendmachung entstandener sowie evtl. entstehender Kosten.

A.17.7. Schutzrechte

Wenn für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder diese von dem Bieter oder anderen beantragt sind, ist dieses anzugeben. Der Bieter hat stets anzugeben, wenn er erwägt, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden.

Unter dem Bezug auf die gesetzliche Regelung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hat der Bieter die Möglichkeit in seinen Angebotsunterlagen Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse als solche deutlich zu kennzeichnen.

Fehlt eine solche Kenntlichmachung, ist von der Zustimmung zur Einsichtnahme im Sinne des § 111 Absatz 3 GWB auszugehen.

A.17.8. Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Evtl. erforderlicher Schriftverkehr ist ausschließlich in deutscher Sprache zu führen.

A.18. Auswertung der Angebote

A.18.1. Kriterien

Der beigefügte Kriterienkatalog ist wesentlicher Bestandteile des Angebotes. Die hier geforderten Antworten sind möglichst präzise auf die gestellten Fragen auszurichten und durch mit dem Angebot einzureichende Datenblätter und Zertifikate zu belegen. Ein Verweis auf eventuelle Anlagen ist zu vermeiden. Sollte dieses dennoch zwingend erforderlich sein, **ist sowohl auf die Anlage als auch auf die konkrete Textpassage in der Anlage hinzuweisen.**

Kriterienklassifizierung für die Leistungsbewertung:

Kürzel		Art und Bedeutung des Kriteriums
„A“	=	Ausschlusskriterium Die Nichterfüllung einer als Ausschlusskriterium gekennzeichneten Anforderung führt zum Ausschluss des Angebotes (KO-Kriterium).
„B“	=	Bewertungskriterium

		Die mit einem „B“ gekennzeichneten Anforderungen stellen die innerhalb der Bewertungsskala mit Punkten zu bewertenden Kriterien da und besitzen eine Gewichtung entsprechend der Angabe in dem Kriterienkatalog.
„I“	=	Informationskriterium Hier wird eine Antwort vom Anbieter gefordert, die jedoch nicht in die Bewertung des Angebotes einfließt.

A.18.2. Systematik der Bewertung

Der Auftraggeber kann nicht alle Bieter, die ein Angebot abgegeben haben, zu einer Teststellung auffordern. Dies würde die räumlichen, personellen als auch technischen Möglichkeiten bei weitem übersteigen.

Außerdem kann den Bietern, die keine reelle Chance auf Zuschlag haben, nicht zugemutet werden, eine aufwendige Teststellung zu realisieren.

Aus diesen Gründen wird in zwei aufeinander folgenden Bewertungsschritten wie folgt bewertet und ausgewertet:

A.18.3. Bewertungsschritt 1

Ermittlung der Preispunkte und Leistungspunkte gem. Kriterienkatalog.

A.18.3.1 Preispunkte Bewertung Angebotspreis

Gewichtung 30% = max. 3.000 Punkte für den niedrigsten Angebotspreis

Die Punkteermittlung für die Angebotspreise der anderen Bieter, erfolgt über das Verhältnis zwischen dem niedrigsten Preis als Referenzwert und dem zu wertenden Angebotspreis.

günstigster Angebotspreis netto in € = X

zu bewertender Angebotspreis netto in € = Y

<i>Erreichte Punktzahl (Preispunkte)</i>	=	$\frac{X}{Y} * 3.000$
--	---	-----------------------

A18.3.2 Leistungspunkte Kriterienkatalog

Gewichtung 30% Die maximal erreichbare Leistungspunktzahl Kriterienkatalog Hardware beträgt **3.000 Punkte**.

Die Gesamtleistungspunkte der Angebote errechnen sich im Rahmen der späteren Bewertung wie folgt:



1. Bewertung der Leistung der sich jeweils auf der untersten Ebene befindenden Einzelkriterien (Vergabe von Bewertungspunkten 0 - 5)
2. Errechnung der Leistungspunkte durch Multiplikation der ermittelten Bewertungspunkte mit den festgelegten Gewichtungspunkten auf der Ebene der Einzelkriterien
3. Summierung der Leistungspunkte der Einzelkriterien und Errechnung der Leistungspunkte durch Multiplikation mit dem festgelegten Gewichtungspunkt auf der Ebene der Kriteriengruppen

Siehe Anlage Preis- und Kriterienkatalog „Kriterienkatalog“

A18.3.3 Gesamtauswertung Bewertungsschritt 1

Gesamtpunktzahl (Bewertungsschritt 1)

=

Preispunkte + Leistungspunkte Hardware

Siehe Anlage Preis- und Kriterienkatalog „Auswertungsmatrix“

Die **drei Bieter** mit der höchsten Punktzahl nach dem Bewertungsschritt 1 werden zur Teststellung aufgefordert.

Bieter, die nicht zur Teststellung aufgefordert werden, erhalten hierfür keine Punkte.

Weisen zwei oder mehrere Angebote die gleiche Punktzahl (gesamt) auf, wird jeweils der Bieter mit dem geringeren Angebotspreis zur Teststellung geladen.

A18.4 Bewertungsschritt 2

A18.4.1 Bewertende Teststellung gemäß Bewertungsmatrix Teststellung

Gewichtung 40% Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt **4.000 Punkte**

Die Teststellungen erfolgen in Stendal.

Zu liefern ist ein Color Multifunktionssystem gem. Punkt 2.3 Kriterienkatalog inkl. Kartenleser, embedded Client Softwarelösung und Finisher.

Weiterhin ist die Softwarelösungen gemäß Preis -und Kriterienkataloges „Kriterien Software Verwaltung“ auf einer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Instanz zu installieren und entsprechend einzuweisen.



A18.5 Gesamtauswertung

Punkte (Gesamt)

=

**Preispunkte + Leistungspunkte Hardware +
Leistungspunkte (Teststellung)**

Der Bieter mit der höchsten Punktzahl (Gesamt) erhält den Zuschlag

Weisen zwei oder mehrere Angebote die gleiche, höchste Punktzahl (gesamt) auf, erhält daraus das Angebot mit dem geringsten Angebotspreis den Zuschlag.